Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1517

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5862/63

Bonn, den 11. Oktober 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung für Japanpapier)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung für Japanpapier)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich: *) Zollsatz des Deutschen Zolltarifs 1963		
		allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7
In der Tarifnr. 48.01 (Maschinenpapier usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:						
4. Japanpapier, aus Abs. E - II - e, naturweiß, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 17 g bis 28 g, zum Herstellen von Kunstdärmen unter zollamtlicher Überwachung, in der Zeit vom 18. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	frei	frei	—	3,2	14	11,9

*) Die Angaben in den Spalten 5 bis 7 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat mit Entscheidung vom 9. Mai 1963 gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für Japanpapier zum Herstellen von Kunstdärmen, aus Tarifnr. 48.01 - E - II - e, bis zum 31. Dezember 1963 vollständig ausgesetzt.

(2) Nach dem Aussetzen des Zollsatzes im Gemeinsamen Zolltarif der EWG ist der entsprechende Außen-Zollsatz des Deutschen Zolltarifs 1963 nunmehr dem neuen Zollsatz „frei" anzupassen.

(3) Da Japanpapier weder in der Bundesrepublik noch in den anderen EWG-Ländern hergestellt wird, kann der inländische Bedarf nur aus Drittländern gedeckt werden. Für die Bundesrepublik ist daher aus wirtschaftlichen Gründen die sofortige Senkung des Außen-Zollsatzes auf die Höhe des neuen Zollsatzes im Gemeinsamen Zolltarif der EWG („frei") erwünscht. Durch die vorliegende Verordnung wird deshalb der Außen-Zollsatz — in Anwendung des Artikels 24 des EWG-Vertrages — auf „frei" gesenkt.

(4) Die Binnen-Zollsätze dürfen nicht höher sein als die zugehörigen Außen-Zollsätze. Der derzeitige Binnen-Zollsatz ist deshalb ebenfalls auf „frei" gesenkt worden (Artikel 15 des EWG-Vertrages).